EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

FRÜHERE FÜNFTE SEKTION

RECHTSSACHE KOCH GEGEN DEUTSCHLAND

(Individualbeschwerde Nr. 497/09)

URTEIL

STRASSBURG

19. Juli 2012

Dieses Urteil wird nach Maßgabe von Artikel 44 Abs. 2 der Konvention rechtskräftig werden. Es wird gegebenenfalls noch redaktionell überarbeitet.

In der Rechtssache Koch gegen Deutschland,

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Frühere Fünfte Sektion) als Kammer mit den Richterinnen und Richtern

Peer Lorenzen, *Präsident,*
Renate Jaeger,
Mark Villiger,
Isabelle Berro-Lefèvre,
Mirjana Lazarova Trajkovska,
Zdravka Kalaydjieva,
Ganna Yudkivska, *Richter,*

und Claudia Westerdiek, *Sektionskanzlerin,*

nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung am 23. November 2010 und 26. Juni 2012 das folgende Urteil erlassen, das am letztgenannten Tag angenommen wurde:

VERFAHREN

1. Der Rechtssache lag eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Individualbeschwerde (Nr. 497/09) zugrunde, die ein deutscher Staatsangehöriger, Herr Ulrich Koch ("der Beschwerdeführer"), am 22. Dezember 2008 nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") beim Gerichtshof eingereicht hatte.

2. Der Beschwerdeführer wurde von Herrn D. Koch, Rechtsanwalt in Braunschweig, vertreten. Die deutsche Regierung ("die Regierung") wurde durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, Frau A. Wittling-Vogel vom Bundesministerium der Justiz und durch Herrn C. Walter, Professor für internationales Recht, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Weigerung, seiner verstorbenen Ehefrau die Erlaubnis zu geben, eine tödliche Medikamentendosis zu erwerben, um ihrem Leben ein Ende zu setzen, sowohl ihr als auch sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt habe. Er rügte weiterhin die Ablehnung der innerstaatlichen Gerichte, die Begründetheit seiner Beschwerde zu prüfen.

4. Eine Kammer der Fünften Sektion übermittelte die Individualbeschwerde am 11. September 2009. Eine öffentliche mündliche Verhandlung fand am 23. November 2010 im Menschenrechtsgebäude in Straßburg statt (Artikel 59 Abs. 3).

Es erschienen vor dem Gerichtshof:

(a) *für die Regierung*
Frau A. WITTLING-VOGEL, *Ministerialdirigentin, Verfahrensbevollmächtigte,*
Herr C. WALTER, Professor für internationales Recht, *Rechtsbeistand,*
Herr M. INDENHUCK,
Frau V. WEISSFLOG,
Herr V. GIESLER, *Berater*;

(b) *für den Beschwerdeführer*
Herr D. KOCH, *Rechtsbeistand*.
Der Beschwerdeführer war bei der mündlichen Verhandlung ebenfalls anwesend.

Der Gerichtshof hat die Vorträge von Herrn Koch und Herrn Walter sowie deren Antworten auf Fragen gehört.

5. Mit Entscheidung vom 31. Mai 2011 erklärte der Gerichtshof die Individualbeschwerde für zulässig.

6. Der Beschwerdeführer und die Regierung legten weitere schriftliche Erklärungen zur Begründetheit vor (Artikel 59 Abs. 1). Darüber hinaus gaben Dignitas, ein Verein mit Sitz in der Schweiz, dessen Ziel die Sicherstellung eines Lebens und Sterbens seiner Mitglieder in Würde ist, vertreten durch Herrn L. A. Minelli, und die *Aktion Lebensrecht für alle e.V.* (AlfA), ein Verein mit Sitz in Deutschland, der sich für den Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod einsetzt, vertreten durch den Alliance Defense Fund mit seinem Vertreter Rechtsbeistand Herrn R. Kiska, als Drittparteien Stellungnahmen ab, wobei sie alle das Recht auf Einspruch im schriftlichen Verfahren erhalten hatten (Artikel 36 Abs. 2 der Konvention und Artikel 44 Abs. 3).

SACHVERHALT

I. DIE UMSTÄNDE DER RECHTSSACHE

7. Der Beschwerdeführer wurde 1943 geboren und lebt in Braunschweig.

8. Der Beschwerdeführer und seine verstorbene Ehefrau B.K., geboren 1950, lebten seit 1978 zusammen und heirateten 1980. Nachdem B.K. vor ihrer Haustür gestützt war, litt sie seit 2002 an kompletter sensomotorischer Querschnittslähmung. Sie war beinahe vollständig bewegungsunfähig und benötigte künstliche Beatmung und Pflege und Hilfe von Pflegepersonen rund um die Uhr. Weiterhin litt sie unter Krämpfen. Nach medizinischer

Einschätzung hatte sie eine Lebenserwartung von mindestens noch fünfzehn Jahren. Sie wünschte, dem nach ihrer Ansicht würdelosen Leben durch Suizid mit der Unterstützung des Beschwerdeführers ein Ende zu setzen. Das Ehepaar suchte Hilfe bei der schweizerischen Sterbehilfeorganisation Dignitas.

9. Im November 2004 bat B.K. das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ("das Bundesinstitut"), ihr die Abgabe von 15 Gramm Natrium-Pentobarbital, einer tödlichen Medikamentendosis, zu genehmigen, die es ihr möglich gemacht hätte, bei sich zu Hause in Braunschweig Suizid zu begehen.

10. Am 16. Dezember 2004 verweigerte das Bundesinstitut ihr diese Genehmigung unter Berufung auf § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Betäubungsmittelgesetzes Deutschlands (siehe "Das einschlägige innerstaatliche Recht" unten). Es stellte fest, dass ihr Wunsch, Suizid zu begehen, völlig entgegengesetzt dem Zweck des Betäubungsmittelgesetzes sei, nach dem dieses darauf abziele, Betroffenen die notwendige medizinische Hilfe zuteilwerden zu lassen. Die Genehmigung könne demzufolge nur für lebensfördernde oder lebenserhaltende Zwecke gegeben werden, nicht jedoch dafür, dass einer Person geholfen wird, ihrem Leben ein Ende zu setzen.

11. Am 14. Januar 2005 legten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau eine förmliche Beschwerde beim Bundesinstitut ein.

12. Im Februar 2005 reisten der Beschwerdeführer und seine Frau, die liegend auf einer Krankentrage transportiert werden musste, ungefähr 10 Stunden über eine Entfernung von mehr als 700 km von Braunschweig nach Zürich in der Schweiz. Unterstützt von Dignitas, beging B.K. dort am 12. Februar 2005 Suizid.

13. Am 3. März 2005 bestätigte das Bundesinstitut seine frühere Entscheidung. Darüber hinaus äußerte es Zweifel daran, ob ein staatlich anerkanntes Recht einer Person, Suizid zu begehen, vom Artikel 8 abgeleitet werden könne. In jedem Fall könne Artikel 8 nicht dahingehend ausgelegt werden, dass dem Staat die Pflicht auferlegt werden kann, einen Suizid mit Betäubungsmitteln zu unterstützen, indem er die Genehmigung für die Abgabe einer tödlichen Medikamentendosis gewährt. Ein Recht auf Suizid wäre unvereinbar mit dem höher zu stellenden Grundsatz, der im Artikel 2 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes verankert ist (siehe "Das einschlägige innerstaatliche Recht" unten), wo die "umfassende" Pflicht des Staates auf den Schutz des Lebens geregelt ist, *unter anderem* durch Verweigern der Genehmigung der Abgabe einer tödlichen Medikamentendosis zum Zwecke der Selbsttötung.

14. Schließlich "informierte" das Bundesinstitut den Beschwerdeführer, dass er keine Klagebefugnis für eine förmliche Beschwerde habe, da er keinen Grund für ein Rechtsschutzbedürfnis habe. Insbesondere könne der Beschwerdeführer durch eine Beschwerde nicht seine eigene Lage

verbessern, da seine rechtliche Lage nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gewesen sei.

15. Am 4. April 2005 erhob der Beschwerdeführer Fortsetzungsfeststellungsklage mit dem Antrag festzustellen, dass die Entscheidung des Bundesinstituts rechtswidrig war und dass es verpflichtet war, seiner Ehefrau die gewünschte Genehmigung zu erteilen.

16. Am 21. Februar 2006 erklärte das Verwaltungsgericht Köln die Klage des Beschwerdeführers für nicht zulässig. Es entschied, dass er keinen Klageanspruch habe, da er nicht behaupten könne, Opfer einer Verletzung seiner eigenen Rechte zu sein. Die Weigerung des Bundesinstituts, seiner Frau die Genehmigung zu erteilen, eine tödliche Medikamentendosis zu erhalten, verletzten nicht sein Recht auf Schutz seiner Ehe und seines Familienlebens, wie es vom Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (siehe "Das einschlägige innerstaatliche Recht" unten) garantiert wird. Jede andere Auslegung würde zu der Annahme führen, dass jede Verletzung der Rechte eines Ehegatten automatisch auch eine Verletzung der Rechte des anderen Ehegatten wäre. Diese Annahme würde die eigenen Persönlichkeitsrechte eines Ehegatten verwässern, was ganz klar nicht der Zweck des Artikels 6 Abs. 1 des Grundgesetzes sei. Desweiteren würden die angefochtenen Entscheidungen nicht mit seinem eigenen Recht auf Achtung seines Familienlebens nach Artikel 8 der Konvention im Widerspruch stehen, da sie nicht die Art und Weise berührten, in der der Beschwerdeführer und seine Frau zusammen lebten.

17. Außerdem könne sich der Beschwerdeführer nicht auf die Rechte seiner Frau berufen, da das Recht auf Genehmigung, die gewünschte Medikamentendosis zu erhalten, von zutiefst persönlicher und nicht übertragbarer Natur gewesen sei. Selbst wenn durch die Weigerung des Bundesinstituts die Menschenwürde seiner verstorbenen Frau verletzt wurde, könne nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe "Das einschlägige innerstaatliche Recht und die einschlägige innerstaatliche Praxis" unten) die Ablehnung keine Wirkung über ihr Leben hinaus zeitigen, da sie keine Elemente der Herabsetzung enthielt, die das Ansehen der Frau des Beschwerdeführers in den Augen der Nachwelt schädigen könnten.

18. Abschließend entschied das Gericht, dass die Ablehnung des Bundesinstituts, der Frau des Beschwerdeführers die beantragte Erlaubnis zu erteilen, rechtmäßig und in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Konvention war. Insbesondere war ein Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens notwendig in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Gesundheit und des Lebens und damit auch zum Schutz der Rechte anderer. Bezugnehmend auf das Urteil des Gerichtshofs im Fall *Pretty* (siehe *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 2346/02, Rdnr 74, EGMR 2002III) entschied das Gericht, dass die innerstaatlichen Behörden einen breiten Ermessensspielraum hätten, um die Gefahr und Risiken eines

Missbrauchs zu beurteilen. Deshalb könne die Tatsache, dass die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes Ausnahmen nur für das medizinisch Notwendige einräumten, nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

19. Am 22. Juni 2007 wies das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen den Berufungsantrag des Beschwerdeführers ab. Es vertrat die Auffassung, dass insbesondere das Recht auf Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Abs. 1 der Konvention kein Recht auf eine Beendigung der Ehe durch den Suizid eines der beiden Ehegatten einräumt. Darüber hinaus war es der Ansicht, dass die Entscheidungen des Bundesinstituts nicht in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Konvention eingriffen. Auch wenn das Recht zu sterben existierte, würde sein sehr persönlicher Charakter es keinem Dritten erlauben, aus dem Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Artikel 8 Abs. 1 der Konvention ein Recht abzuleiten, einer anderen Person Unterstützung beim Suizid zu leisten. Schließlich könne sich der Beschwerdeführer auch nicht auf Artikel 13 berufen, da er keinen vertretbaren Anspruch darauf habe, dass er das Opfer der Verletzung eines nach der Konvention garantierten Rechts ist.

20. Am 4. November 2008 erklärte das Bundesverfassungsgericht (Nr. 1 BvR 1832/07) eine Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers als nicht zulässig, da er sich nicht auf ein posthumes Recht auf Achtung der Menschenwürde seiner Frau berufen könne. Es entschied, dass der posthume Schutz der Menschenwürde sich nur auf Verletzungen des allgemeinen Rechts auf Achtung erstrecke, das allen Menschen zustünde, sowie auf Verletzungen der moralischen, persönlichen und sozialen Stellung, die sich eine Person im Verlaufe ihres Lebens erworben hat. Solche Verletzungen stünden jedoch in Bezug auf die Frau des Beschwerdeführers nicht zur Debatte. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer nicht berechtigt, als rechtmäßiger Erbe seiner verstorbenen Frau eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Insbesondere war es nicht möglich, Verfassungsbeschwerde zu erheben, um die Menschenwürde oder sonstige nicht übertragbare Rechte eines anderen Menschen zu wahren. Ein rechtmäßiger Erbe könne nur Verfassungsbeschwerde in Fällen erheben, in denen es primär um materielle Ansprüche gehe und bei denen die Beschwerde auf die Wahrung der eigenen Interessen als Erbe abzielt.

II. DAS EINSCHLÄGIGE INNERSTAATLICHE RECHT UND DIE EINSCHLÄGIGE INNERSTAATLICHE PRAXIS

A. Das Grundgesetz

21. Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes regelt, dass Ehe und Familie den besonderen Schutz des Staates genießen.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jede Person das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat den posthumen Schutz der Menschenwürde in Fällen akzeptiert, wo der Ruf der verstorbenen Person in den Augen der Nachwelt durch Ächtung, Diffamierung, Verhöhnung oder andere Formen der Verunglimpfung geschädigt würde (siehe Entscheidung vom 5. April 2001, Nr. 1 BvR 932/94).

B. Das Betäubungsmittelgesetz

22. Das Betäubungsmittelgesetz regelt die Kontrolle von Betäubungsmitteln. Drei Anlagen zum Gesetz listen die Substanzen auf, die als Betäubungsmittel eingestuft werden, dazu gehört Natrium-Pentobarbital in der Anlage III.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (a) Betäubungsmittelgesetz ist der Erwerb der in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel erlaubt, wenn sie von einem Arzt verschrieben werden. In allen anderen Fällen regelt § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, dass der Anbau, die Herstellung, der Import, Export, Beschaffung, Handel und Verkauf von Betäubungsmitteln der Genehmigungspflicht durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterliegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes kann keine entsprechende Genehmigung erteilt werden, wenn die Art und der Zweck des beabsichtigten Gebrauchs des Betäubungsmittels nicht mit den Zwecken des Betäubungsmittelgesetzes vereinbar ist, nämlich, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, den Missbrauch von Betäubungsmitteln auszuschließen und die Betäubungsmittel-abhängigkeit zu verhindern.

Ärzte dürfen Natrium-Pentobarbital nur verschreiben, wenn dessen Gebrauch am oder im menschlichen Körper begründet ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz).

C. Vorschriften für die ärztlichen Pflichten am Lebensende eines Patienten

1. Strafrechtliche Verantwortung

23. § 216 Strafgesetzbuch lautet folgendermaßen:

Tötung auf Verlangen; Sterbehilfe

"(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar."

Die eigenverantwortliche Selbsttötung ist nach deutschem Strafrecht nicht strafbar. Daraus folgt, dass die Beihilfe zu einer eigenverantwortlichen Selbsttötung nicht unter § 216 Strafgesetzbuch fällt und damit nicht strafbar ist. Eine Person kann jedoch nach dem Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass sie einer sterbenswilligen Person ein tödliches Medikament beschafft hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (siehe Urteil vom 13. September 1994, 1 StR 357/94) beinhaltet die Beendigung der lebensverlängernden Behandlung eines unheilbar kranken Patienten mit Einverständnis des Patienten keine strafrechtliche Verantwortung. Das gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Unterbrechung der Behandlung durch ein aktives Anhalten und Abschalten der medizinischen Geräte (Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. Juni 2010, 2 StR 454/09) erfolgen muss.

2. Professionelle Regeln für Ärzte

24. Die professionellen Verhaltensregeln werden von den medizinischen Verbänden unter der Aufsicht der Gesundheitsbehörden aufgestellt. Die Regeln sind größtenteils ähnlich denen der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, deren § 16 folgendermaßen lautet:

(Beistand für Sterbende)

"(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen - unter Vorrang des Willens der Patientin oder des Patienten - auf lebensverlängernde Maßnahmen nur verzichten und sich auf die Linderung der Beschwerden beschränken, wenn ein Hinausschieben des unvermeidbaren Todes für die sterbende Person lediglich eine unzumutbare Verlängerung des Leidens bedeuten würde.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen das Leben der oder des Sterbenden nicht aktiv verkürzen. Sie dürfen weder ihr eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl der Patientin oder des Patienten stellen."

Verstöße gegen die Berufsordnung werden mit disziplinarischen Maßnahmen, bis hin zum Entzug der ärztlichen Zulassung, geahndet.

Im Zusammenhang mit dem Verlangen nach ärztlich unterstütztem Suizid entschied der 112. Deutsche Ärztetag im Mai 2009, dass Ärzte beim Sterbeprozess Beistand leisten sollten, aber Patienten nicht helfen sollten zu sterben, da die Beihilfe eines Arztes zum Suizid der Medizinethik entgegenstehen würde.

III. EUROPARATSDOKUMENTE

25. Empfehlung Nr. 1418 (1999) des Europarats, sofern relevant, lautet folgendermaßen:

> "9. Aus diesem Grund empfiehlt die parlamentarische Versammlung dem Ministerrat, die Mitgliedsstaaten des Europarates dazu anzuhalten, die Würde von Todkranken und Sterbenden in jeder Hinsicht zu achten und zu schützen:
>
> a. durch die Anerkennung und den Schutz des Anrechts eines Todkranken oder Sterbenden auf umfassende Palliativpflege, bei Ergreifen der notwendigen Maßnahmen:
>
> (...)
>
> b. durch den Schutz des Rechtes auf Selbstbestimmung eines Todkranken oder Sterbenden, bei Ergreifen der notwendigen Maßnahmen:
>
> (...)
>
> iii. Sicherstellung, dass kein Todkranker oder Sterbender gegen seinen Willen behandelt oder in seinen Entscheidungen durch andere Personen beeinflusst bzw. unter Druck gesetzt wird. Zudem soll gewährleistet werden, dass keine Entscheidungen unter wirtschaftlichem Druck getroffen werden;
>
> iv. Sicherstellung, dass die Anweisungen oder die Patientenverfügung eines aktuell entscheidungsunfähigen Todkranken oder Sterbenden, in denen er spezifische medizinische Behandlungen ablehnt, beachtet werden...
>
> v. Sicherstellung, dass die ausdrücklichen Wünsche des Todkranken oder Sterbenden im Hinblick auf bestimmte Formen der Behandlung, sofern sie nicht die menschliche Würde verletzen, berücksichtigt werden, wobei dem Arzt die therapeutische Letztverantwortung zukommt;
>
> vi. Sicherstellung, dass das Recht des Patienten auf Leben nicht verletzt wird in Fällen, in denen keine Anweisungen oder Patientenverfügung vorhanden sind. Ein Katalog von Behandlungen, die unter keinen Umständen ausgesetzt oder vorenthalten werden dürfen, soll erstellt werden.
>
> c. durch die Bekräftigung des Verbotes der vorsätzlichen Tötung von Todkranken oder Sterbenden bei:

(i) Anerkennung, dass das Recht auf Leben, insbesondere mit Bezug auf todkranke oder sterbende Menschen, durch die Mitgliedsstaaten im Einklang mit Artikel 2 der Europäischen Konvention der Menschenrechte, nach der "niemand vorsätzlich seines Lebens beraubt werden darf", garantiert wird;

(ii) Anerkennung, dass der Todeswunsch eines Todkranken oder Sterbenden niemals gesetzliche Rechtfertigung sein kann, von der Hand einer anderen Person zu sterben;

(iii) Anerkennung, dass der Todeswunsch eines Todkranken oder Sterbenden niemals gesetzliche Rechtfertigung darstellt für Handlungen, deren Ziel die Herbeiführung des Todes ist."

IV. RECHTSVERGLEICHUNG

26. Rechtsvergleichsuntersuchungen in zweiundvierzig Mitgliedsstaaten des Europarats zeigen, dass in sechsunddreißig Ländern (Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Spanien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, im Vereinigten Königreich und Zypern) jegliche Form der Sterbehilfe streng verboten ist und vom Gesetz unter Strafe gestellt wird. In Schweden und Estland ist die Beihilfe zum Suizid keine Straftat; estnischen Medizinern ist es jedoch untersagt, Medikamente zu verschreiben, die für einen Suizid verwendet werden sollen. Dagegen ist in nur vier Mitgliedsstaaten (Schweiz, Belgien, Niederlande und Luxemburg) Medizinern erlaubt, unter bestimmten Sicherheitsmaßnahmen tödliche Medikamente zu verschreiben (siehe *Haas gegen die Schweiz*, Nr. 31322/07, Rdnr. 30-31 und 55, 20. Januar 2011).

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG DER RECHTE DES BESCHWERDEFÜHRERS NACH ARTIKEL 8 DER KONVENTION

27. Der Beschwerdeführer rügte, dass die Ablehnung der innerstaatlichen Gerichte der Prüfung der Begründetheit seiner Beschwerde über die Weigerung des Bundesinstituts, seiner Frau die Beschaffung einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital zu genehmigen, sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Konvention verletzt habe, dieser lautet:

"1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

A. Gab es eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8?

1. Stellungnahmen der Regierung

28. Nach Ansicht der Regierung wurden die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8 der Konvention nicht verletzt. Die Regierung war der Überzeugung, dass der Beschwerdeführer sich nicht darauf berufen könne, Opfer einer Verletzung seiner Rechte im Sinne des Artikels 34 der Konvention zu sein. Sie befand, dass der Beschwerdeführer nicht selbst Gegenstand der beklagten staatlichen Maßnahme sei. Er könne auch nicht als "indirektes Opfer" gelten."

29. Die Regierung bestritt nicht die Tatsache, dass der Beschwerdeführer durch den Suizid seiner Frau und die äußeren Umstände emotional angegriffen war. Es sei wahr, dass der Gerichtshof akzeptierte, dass unter ganz besonderen Umständen schwerwiegende Verletzungen der in den Artikeln 2 und 3 der Konvention garantierten Rechte Grund für weitere Verletzungen von nahen Angehörigen in Anbetracht der emotionalen Belastung sein könnten, der diese ausgesetzt sind. Es gäbe jedoch in Bezug auf Schweregrad und Art keine Anzeichen dafür, dass das Leiden des Beschwerdeführers über die Belastung hinausging, die unausweichlich sei, wenn ein Ehegatte Schwierigkeiten bei der Organisierung seines Suizids zu bewältigen habe.

30. Im Gegensatz zu Fällen, in denen das Opfer durch staatliche Maßnahmen daran gehindert wurde, Beschwerde einzulegen, konnte die Frau des Beschwerdeführers nach der behaupteten Verletzung ihres Rechts nach der Konvention beim Gerichtshof selbst Beschwerde einlegen. Die Tatsache, dass sie vor Erheben einer Beschwerde ihrem Leben aus eigenem freien Willen ein Ende gesetzt hat, könne nicht zu einer Verlängerung des Anspruchs auf Beschwerde führen, insbesondere unter Einbeziehung des Umstands, dass sie nicht selbst von jeder verfügbaren Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, das Verfahren zu beschleunigen, z.B. durch Beantragen von einstweiligen Maßnahmen.

31. Die Regierung erklärte weiterhin, dass der Beschwerdeführer nicht plädieren könne, dass eine Entscheidung über eine Individualbeschwerde im

öffentlichen Interesse sei, weil der Gerichtshof bereits die betreffenden Fragen in Bezug auf Artikel 8 der Konvention in ihrem Urteil im Fall *Pretty* (a.a.O.) geklärt habe, und Artikel 37 Abs. 1 der Konvention nicht anwendbar auf einen Fall sei, in dem das unmittelbare Opfer einer staatlichen Maßnahme vor Einreichen einer Individualbeschwerde beim Gerichtshof verstorben ist.

32. Nach Ansicht der Regierung sei Artikel 8 der Konvention im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Sie befand, dass sich der vorliegende Fall dahingehend vom Fall *Pretty* unterschied, dass die Frau des Beschwerdeführers nicht Schutz vor dem Eingriff des Staates in die Umsetzung ihres Sterbewunsches gesucht habe, ihr Ersuchen vielmehr dahin ginge, den Staat zu verpflichten, den Erwerb eines bestimmten Medikaments zu ermöglichen, so dass sie in der von ihr gewünschten Weise ihrem Leben ein Ende setzen könne. Eine solche Pflicht hätte den Werten der Konvention, und insbesondere der Pflicht des Staates auf Schutz des Lebens nach Artikel 2, diametral entgegengestanden.

33. Sie erklärte, dass der Gerichtshof im Fall *Pretty* (a.a.O., Rdnr. 67) nicht bereit gewesen sei, ausdrücklich zu formulieren, dass Artikel 8 ein Recht einer jeden Person umfasse, über die Beendigung ihres Lebens zu entscheiden und erforderlichenfalls Hilfe dafür zu erhalten. Dasselbe gelte für den Fall *Haas* (a.a.O., Rdnr. 61), in dem es der Gerichtshof abgelehnt habe, eine Pflicht aus Artikel 8 abzuleiten, einen würdevollen Suizid zu unterstützen. Damit blieb unklar, ob B.K. ein substantielles Recht auf Unterstützung zur Beendigung ihres Lebens in Würde nach Artikel 8 hatte.

34. Es gäbe auch keinerlei Verletzung eines Verfahrensrechts nach Artikel 8. Nach Ansicht der Regierung habe der Gerichtshof verfahrensrechtliche Garantien in Bezug auf Familienleben nur in Fällen akzeptiert, in denen die Existenz eines materiellen Rechts nach Artikel 8 nicht zweifelhaft gewesen wäre. Die verfahrensrechtlichen Garantien nach Artikel 8 seien entwickelt worden, um das Risiko abzuwehren, dass die Verfahrensführung als solche ihr Ergebnis vorausbestimmt. Im vorliegenden Fall dagegen sei das Ergebnis des Verfahrens nicht vorausbestimmt gewesen durch die Verfahrensführung, sondern durch die freiwillige Entscheidung von B.K., ihrem Leben ein Ende zu setzen. Es wäre fruchtlos, einen zusätzlichen verfahrensrechtlichen Schutz aus Artikel 8 abzuleiten, wenn das zu schützende materielle Recht erst noch festzustellen war. Das träfe umso mehr zu, da die allgemeinen verfahrensrechtlichen Garantien des Zugangs zum Gericht und Gerechtigkeit im Verfahren ausreichend durch die Artikel 6 Abs. 1 und 13 der Konvention geschützt seien.

2. Stellungnahmen des Beschwerdeführers

35. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die innerstaatlichen Urteile seine eigenen Rechte nach Artikel 8 der Konvention beschnitten hätten. Beide, das Bundesinstitut und die innerstaatlichen Gerichte, seien nicht der

Auffassung, dass er ein persönliches Interesse an der Entscheidung zum Antrag seiner verstorbenen Frau habe. Dieses persönliche Interesse sei dem Wunsch entsprungen, dass die Entscheidung seiner Frau, ihr Leben zu beenden, Beachtung fände. Weiterhin hätte die quälende Situation, die mit dem nicht erfüllten Wunsch seiner Frau, Suizid zu begehen, unmittelbare Auswirkungen auf seinen eigenen Gesundheitszustand gehabt.

36. Der Beschwerdeführer betonte, dass seine Frau daran gehindert worden sei, ihr Leben im privaten Umfeld ihrer eigenen Wohnung zu beenden, wie es ursprünglich von dem Ehepaar geplant worden war. Stattdessen sei er gezwungen gewesen, in die Schweiz zu reisen, um seiner Frau den Suizid zu ermöglichen. Der Gerichtshof habe zuvor beschieden, dass engste Familienmitglieder wegen ihrer engen Beziehung zu der hauptsächlich betroffenen Person Opfer im Sinne des Artikels 34 der Konvention seien, wenn der Eingriff Auswirkungen für das beschwerdeführende Familienmitglied habe. Im vorliegenden Fall befanden sich der Beschwerdeführer und seine Frau in einer furchtbaren Situation, die auch den Beschwerdeführer als mitfühlenden Ehemann und hingebungsvollen Betreuer betraf. Da die Beziehung zwischen den Eheleuten außerordentlich eng gewesen sei, richtete sich eine Verletzung der Rechte und Freiheiten des einen Partners gleichermaßen gegen die Rechte, die von beiden Partnern geteilt wurden. Folglich sei jeder der Ehepartner berechtigt, die gemeinsamen Rechte und Freiheiten beider Partner zu verteidigen, und der Beschwerdeführer sei selbst ein Opfer einer Verletzung seiner Rechte nach der Konvention.

37. Im vorliegenden Fall bedeutete die Verweigerung des Rechts des Witwers, das Verhalten der deutschen Behörden zu rügen, dass B.K., um nicht ihr Beschwerderecht zu verlieren, gezwungen gewesen wäre, am Leben zu bleiben - mit allen damit zusammenhängenden Leiden - bis alle Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten sowie vor dem Gerichtshof abgeschlossen wären. Da B.K. kurz nach Einlegen der förmlichen Beschwerde im Januar 2005 starb, habe sie faktisch keine Möglichkeit gehabt, die Verfahren über einstweilige Maßnahmen zu beschleunigen.

38. Dementsprechend würden die in der vorliegenden Individualbeschwerde aufgeworfenen Fragen niemals beantwortet, wenn ein Patient nicht viele Jahre zusätzlichen Leidens auf sich nehmen würde. Das stünde in direktem Widerspruch zum Kerngehalt der Konvention, der der Schutz der Menschenwürde, der Freiheit und Eigenständigkeit ist, sowie zum Prinzip, dass die Konvention nicht dazu gedacht sei, Rechte zu garantieren, die theoretisch und illusorisch sind, sondern Rechte, die praktisch und wirksam sind (der Beschwerdeführer bezog sich auf *Artico gegen Italien*, 13. Mai 1980, Serie A Band 37).

39. Nach Ansicht des Beschwerdeführers beinhalte der Artikel 8 der Konvention das Recht, seinem eigenen Leben ein Ende zu setzen. Das Recht auf Leben im Sinne des Artikels 2 enthalte keine Verpflichtung, bis

zum "natürlichen Ende" zu leben. B.K.s Entscheidung, ihr biologisches Leben zu beenden, impliziere nicht, dass sie auf ihr Recht auf Leben in irgendeiner Weise verzichtete. Die von ihr gewünschte tödliche Medikamentendosis sei nötig gewesen, um ihr Leben durch einen schmerzlosen und würdevollen Tod in ihrem eigenen Haus zu beenden. Aufgrund der Ablehnung der Erlaubnis für den Erwerb sei sie gezwungen worden, in die Schweiz zu reisen, um ihrem Leben ein Ende zu setzen.

3. Stellungnahmen Dritter

(a) Dignitas

40. Dignitas trug vor, dass die Entscheidung einer Person, über die Art und Weise zu bestimmen, in der sie ihr Leben beenden wolle, Teil des durch Artikel 8 der Konvention geschützten Rechts auf Selbstbestimmung sei. Ein Vertragsstaat solle nur das Recht eines Einzelnen regulieren, der eigenständig über die Zeit oder die Art und Weise seines Todes entschieden hat, um übereilte und ungenügend durchdachte Aktionen zu verhindern. Soweit die Vereine, die auf diesem Gebiet tätig sind, bereits Vorbeugungsmaßnahmen erarbeitet haben, seien staatliche Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich.

(b) AlfA

41. Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere den Fall von *Sanles Sanles gegen Spanien* ((Urteil), Nr. 48335/99, EGMR 2000-XI), trug AlfA vor, dass Rechte, auf die sich der Beschwerdeführer berief, nicht übertragbar seien und nicht geeignet seien, dass sich ein Dritter auf sie beruft. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs könne die Übertragbarkeit des Opferstatus nur dort entstehen, wo die behauptete Verletzung das unmittelbare Opfer daran gehindert habe, seine Beschwerde geltend zu machen (*Bazorkina gegen Russland*, Nr. 69481/01, Rdnr. 139, 27. Juli 2006) oder wo die negativen Folgen einer behaupteten Verletzung unmittelbar die Erben beträfen, die im Namen des Verstorbenen Beschwerde einlegen (*Ressegatti gegen die Schweiz*, Nr. 17671/02, Rdnr. 25, 13. Juli 2006). Keines dieser Prinzipien gälte jedoch in dem Fall, dass ein Beschwerdeführer, der über die Ablehnung der Erlaubnis, durch begleiteten Suizid zu sterben, Beschwerde geführt hat, anschließend infolge eines begleiteten Suizids unter einem Rechtssystem gestorben ist, in dem dieser Akt nicht gesetzeswidrig sei.

42. Darüber hinaus habe weder die Konvention noch irgendein anderes Dokument, in dem das Recht auf Leben geregelt ist, jemals umgekehrt das Recht auf Sterben anerkannt. Die Liberalisierung des begleiteten Suizids in den Niederlanden habe zu einer alarmierenden Anzahl von

Missbrauchsfällen geführt, bei denen tödliche Injektionen ohne Zustimmung des Patienten verabreicht worden seien.

4. Würdigung durch den Gerichtshof

43. Der Gerichtshof erklärt zu Beginn, dass er den Widerspruch der Regierung gegen den Opferstatus des Beschwerdeführers als eine Frage bewertet, ob es einen Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8 der Konvention gegeben habe. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer angab, dass die Leiden seiner Frau und schließlich die Umstände ihres Todes ihn in seiner Position als mitfühlender Ehemann und Betreuer in einer Weise beeinträchtigt hätten, die zu einer Verletzung seiner eigenen Rechte nach Artikel 8 der Konvention geführt habe. In dieser Hinsicht muss der vorliegende Fall differenziert von Fällen betrachtet werden, die vom Erben oder einem Angehörigen einer verstorbenen Person einzig im Namen des Verstorbenen dem Gerichtshof vorgetragen worden seien. Daraus folgt, dass im vorliegenden Kontext nicht festzustellen war, ob das Konventionsrecht, auf das sich der Beschwerdeführer berufen habe, vom unmittelbaren Opfer auf seinen rechtmäßigen Erben übertragen werden könne (siehe dazu *Sanles Sanles*, a.a.O.).

44. Ungeachtet dieser Unterschiede ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Kriterien, die er in seiner früheren Rechtsprechung für die Zulässigkeit einer Beschwerde eines Angehörigen oder Erben beim Gerichtshof im Namen der verstorbenen Person entwickelt hat, auch für die Bewertung der Frage relevant sind, ob ein Angehöriger eine Verletzung seiner eigenen Rechte nach Artikel 8 der Konvention beanspruchen kann. Der Gerichtshof setzt das Verfahren mit der Prüfung des Bestehens enger familiärer Bindungen fort (siehe (a) unten, vergleiche beispielsweise *Direkçi, gegen die Türkei* (Urteil), Nr. 47826/99, 3. Oktober 2006); ob der Beschwerdeführer ein hinreichendes persönliches oder rechtmäßiges Interesse am Ergebnis des Verfahrens habe (siehe (b), unten, vergleiche *Bezzina Wettinger et.al. gegen Malta*, Nr. 15091/06, Rdnr. 66, 8. April 2008; *Milionis et.al. gegen Griechenland*, Nr. 41898/04, Rdnr. 23-26, 24. April 2008; *Polanco Torres und Movilla Polanco*, a.a.O., Rdnr. 30, 21. September 2010) und ob der Beschwerdeführer früher ein Interesse an dem Fall geäußert habe (siehe (c), unten, vergleiche *Mitev gegen Bulgarien* (Urteil), Nr. 42758/07, 29. Juni 2010).

45. (a) Der Gerichtshof stellt zu Beginn fest, dass der Beschwerdeführer und B.K. bereits 25 Jahre verheiratet gewesen seien, als die Letztgenannte ihren Antrag auf Genehmigung des Erwerbs des tödlichen Medikaments stellte. Es gibt keine Zweifel, dass der Beschwerdeführer eine sehr enge Beziehung zu seiner verstorbenen Frau pflegte.

(b) Der Beschwerdeführer erklärte weiter, dass er seiner Frau in der gesamten Zeit ihres Leidens beigestanden habe und schließlich ihren Wunsch, ihrem Leben ein Ende zu setzen, akzeptiert und unterstützt habe

und mit ihr in die Schweiz gereist sei, um diesen Wunsch in die Tat umzusetzen.

(c) Der persönliche Einsatz des Beschwerdeführers zeigt sich weiter durch den Umstand, dass er die förmliche Beschwerde gemeinsam mit seiner Frau eingereicht und das innerstaatliche Verfahren in seinem eigenen Namen nach ihrem Tod weitergeführt habe. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen erkennt der Gerichtshof an, dass der Beschwerdeführer ein starkes und beständiges Interesse an der gerichtlichen Anerkennung der Sache des ursprünglichen Antrags habe.

46. Der Gerichtshof erkennt weiter, dass der vorliegende Fall die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit dem Wunsch eines Patienten, sein Leben selbstbestimmt zu beenden, berühre, die von allgemeinem Interesse sind und die Person sowie das Interesse sowohl des Beschwerdeführers als auch seiner verstorbenen Frau übersteigen. Das zeigt sich in der Tatsache, dass ähnliche Fragen wiederholt vor den Gerichtshof gebracht wurden (vergl. *Pretty* und *Sanles Sanles*, beide a.a.O., und aus jüngster Vergangenheit, *Haas*, a.a.O.).

47. Der Gerichtshof befasst sich schließlich mit dem Argument der Regierung, dass es keine Notwendigkeit gegeben habe, dem Beschwerdeführer ein eigenes Recht einzuräumen, den Antrag seiner Frau zu verfolgen, da B.K. das Ergebnis der Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten hätte abwarten können, welches sie durch Beantragen von einstweiligen Maßnahmen hätte beschleunigen können. Der Gerichtshof stellt eingangs fest, dass der Beschwerdeführer und B.K. am 14. Januar 2005 gemeinsam eine förmliche Beschwerde eingereicht haben. Am 12. Februar 2005, weniger als einen Monat später, beging B.K. in der Schweiz Suizid. Das nachfolgende Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten erstreckte sich bis zum 4. November 2008, als das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers für unzulässig erklärte. Daraus folgt, dass das innerstaatliche Verfahren etwa drei Jahre und neun Monate nach B.K.s Tod abgeschlossen wurde.

48. Zu den Vorbringen der Regierung, dass B.K. einstweilige Maßnahmen hätte beantragen können, um das Verfahren zu beschleunigen, stellt der Gerichtshof fest, dass einstweilige Maßnahmen im Allgemeinen darauf gerichtet sind, die Rechtsposition eines Klägers, während das Hauptverfahren anhängig ist, zu schützen. Sie sind grundsätzlich nicht dazu gedacht, das Ergebnis des Hauptverfahrens zu verhindern. In Anbetracht der Schwere der vorliegenden Beschwerde und der unumkehrbaren Folgen, die eine einstweilige Verfügung notwendigerweise beinhaltet hätte, ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass der Antrag auf eine einstweilige Verfügung im vorliegenden Fall geeignet gewesen wäre, das Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten zu beschleunigen.

49. Selbst bei der Annahme, dass die innerstaatlichen Gerichte das Verfahren schneller durchgeführt hätten, wenn B.K. während des

Verfahrens noch am Leben gewesen wäre, liegt es nicht beim Gerichtshof zu entscheiden, ob B.K. angesichts ihres Sterbewunsches nach einer langen Leidenszeit das Ergebnis des Hauptverfahrens vor drei Gerichtsinstanzen hätte abwarten sollen, um eine Entscheidung in ihrer Beschwerde dem Grunde nach zu sichern.

50. In Anbetracht der oben genannten Erwägungen, insbesondere der außergewöhnlich engen Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner verstorbenen Frau sowie seine unmittelbare Einbeziehung in die Umsetzung ihres Wunsches, ihrem Leben ein Ende zu setzen, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Beschwerdeführer beanspruchen könne, von der Ablehnung des Bundesinstituts, die Erlaubnis für die Beschaffung einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital zu geben, direkt betroffen gewesen zu sein.

51. Der Gerichtshof wiederholt, dass der Begriff "Privatleben" in der Bedeutung des Artikels 8 der Konvention vieles umfasst, was nicht erschöpfend definiert werden kann (siehe u.a. *Pretty*, a.a.O., Rdnr. 61). Im Urteil *Pretty* stellte der Gerichtshof fest, dass der Begriff der persönlichen Eigenständigkeit ein wichtiges Prinzip ist, das den Garantien des Artikels 8 der Konvention zugrunde liegt (siehe *Pretty*, *ebd.*). Ohne den Grundsatz der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, das unter dem Schutz der Konvention steht, in irgendeiner Weise zu negieren, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass in einer Zeit, in der die Möglichkeiten der Medizin immer weiter ausgebaut werden, verbunden mit einer längeren Lebenserwartung, viele Menschen der Ansicht seien, dass sie nicht gezwungen werden dürften, als alter Mensch länger zu leben oder in einem Zustand größerer körperlicher oder geistiger Hinfälligkeit länger zu verharren, der im Konflikt mit dem hohen Verständnis des eigenen Ichs und der persönlichen Identität steht (*Pretty*, a.a.O., Rdnr. 65). Der Gerichtshof war in der Schlussfolgerung "nicht bereit auszuschließen", dass per Gesetz die Beschwerdeführerin davon abzuhalten, ihre Entscheidung umzusetzen, nämlich zu vermeiden, was sie als ein würdeloses und leidvolles Ende ihres Lebens erachtete, einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens, wie im Artikel 8 Abs. 1 der Konvention garantiert, dargestellt hätte (*Pretty*, a.a.O., Rdnr. 67).

52. Im Fall *Haas gegen die Schweiz* entwickelte der Gerichtshof diese Rechtsprechung weiter, indem er anerkannte, dass das Recht eines Menschen zu entscheiden, in welcher Weise und zu welcher Zeit sein Leben enden solle, vorausgesetzt, dass er in der Lage wäre, seinen eigenen Willen frei zu äußern und dementsprechend zu handeln, einer der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Artikels 8 der Konvention sei (siehe *Haas*, a.a.O., Rdnr. 51). Selbst unter der Annahme, dass der Staat eine Verpflichtung habe, Maßnahmen zu ergreifen, die einen würdevollen Suizid ermöglichen, war der Gerichtshof jedoch der Auffassung, dass die Schweizer Behörden diese Pflicht unter den

Umständen dieses speziellen Falls nicht verletzt haben (*Haas*, a.a.O., Rdnr. 61).

53. Der Gerichtshof ist abschließend der Auffassung, dass Artikel 8 der Konvention ein Recht auf gerichtliche Überprüfung auch in einem Fall umfassen könne, in dem das betreffende materielle Recht noch festzustellen wäre (vergleiche *Schneider gegen Deutschland*, Nr. 17080/07, Rdnr. 100, 15. September 2011).

54. Unter Hinweis auf diese Überlegungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Entscheidung des Bundesinstituts, den Antrag von B.K. abzulehnen, und die Weigerung der Verwaltungsgerichte, die Begründetheit der Beschwerde des Beschwerdeführers zu prüfen, eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens nach Artikel 8 der Konvention darstelle.

B. Einhaltung von Artikel 8 Abs. 2 der Konvention

55. Der Gerichtshof prüft nun, ob die eigenen Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8 der Konvention im Verlaufe der innerstaatlichen Verfahren ausreichend geschützt worden seien.

1. Stellungnahmen der Regierung

56. Die Regierung trug vor, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers seine eigenen Rechte betreffend umfassend von den deutschen Gerichten gehört worden sei. Der Fakt allein, dass diese Gerichte Entscheidungen der Nichtzulässigkeit fällten, bedeute nicht, dass sie sich mit der Beschwerde des Beschwerdeführers der Sache nach nicht befasst hätten. Das Verwaltungsgericht Köln prüfte die behauptete Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8 der Konvention und verwies auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs. Folglich seien die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers in den innerstaatlichen Verfahren ausreichend geschützt gewesen.

57. Selbst bei der Annahme, dass Artikel 8 der Konvention einem Staat die Pflicht auferlegen könne, die Beschaffung eines bestimmten Medikaments zu ermöglichen, um Suizid zu begehen, war die Regierung der Auffassung, dass die Weigerung des Bundesinstituts nach Abs. 2 Artikel 8 gerechtfertigt sei. Die Entscheidung habe eine rechtliche Grundlage in den einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes und verfolge das gesetzmäßige Ziel des Schutzes der Gesundheit und des Rechts auf Leben. Bezüglich der Frage, ob die Entscheidung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, vertrat die Regierung die Auffassung, dass sie einen breiten Ermessensspielraum erhalten sollte, und zwar insbesondere, da sich die rechtliche Situation in den Mitgliedsstaaten doch erheblich unterscheide. Sie verwies auch auf die ethische Dimension der Frage, ob und in welchem Umfang der Staat Suizid ermöglichen oder unterstützen

solle. Dies sei durch den Umstand belegt worden, dass der deutsche Nationale Ethikrat die zur Debatte stehenden Fragen untersucht habe. Die grundlegende Bedeutung, die die deutsche Rechtsordnung dem Schutz des Lebens vor Euthanasie beimisst, habe auch starke historische Gründe, die zu einer besonders entschiedenen Rechtsauffassung bezüglich der Menschenwürde geführt hätten.

58. Darüber hinaus hätte B.K. andere Möglichkeiten gehabt, ihrem Leben schmerzfrei ein Ende zu setzen. Insbesondere habe sie verlangen können, dass ihr Arzt das Beatmungsgerät abschaltet, während sie mit Palliativmaßnahmen behandelt wurde. Nach dem Recht, wie von den innerstaatlichen Gerichten zur betreffenden Zeit angewendet (siehe oben Rdnr. 23), habe ihr Arzt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit fürchten müssen.

59. Die Regierung erklärte weiter, dass es primär Sache der Regierung sei einzuschätzen, welche Risiken ein unbeschränkter Zugang zu Medikamenten enthalten würde. Sie war der Ansicht, dass unbeschränkter Zugang zu einem tödlichen Medikament den Anschein von Normalität erwecken könne, welcher dazu führen könne, dass sich ältere Menschen und schwerkranke Menschen einem Druck ausgesetzt fühlten, "nicht zu einer Belastung zu werden". Zusammenfassend erklärte die Regierung, dass der vorrangige Rechtsanspruch auf Schutz des Lebens die Verweigerung des Zugangs zu einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital für die Frau des Beschwerdeführers gerechtfertigt habe.

2. Stellungnahmen des Beschwerdeführers

60. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die innerstaatlichen Gerichte mit ihrer Ablehnung, die Begründetheit seiner Beschwerde zu prüfen, seine Verfahrensrechte nach Artikel 8 der Konvention verletzt hätten.

61. Mit der vom Bundesinstitut getroffenen Entscheidung sei ein rechtmäßiges Ziel nicht verfolgt worden und diese Entscheidung sei in der Bedeutung des Abs. 2 Artikel 8 nicht notwendig. Die von der Frau des Beschwerdeführers gewünschte tödliche Medikamentendosis sei nötig gewesen, um ihr Leben durch einen schmerzlosen und würdevollen Tod in ihrem eigenen Haus beenden zu können. Sie habe keine andere Möglichkeit gehabt, die es ihr erlaubt hätte, ihrem Leben in ihrem eigenen Haus ein Ende zu setzen. Insbesondere hätten ihr die einschlägigen Bestimmungen nicht erlaubt, ihrem Leben durch Einstellen der lebenserhaltenden Behandlung in medizinisch unterstützter Weise ein Ende zu setzen, da sie zu dem Zeitpunkt, als sie beschloss, ihrem Leben ein Ende zu setzen, nicht todkrank war. Das einschlägige Recht in dieser Hinsicht sei und bliebe unklar und erlaube lediglich den Abbruch der lebenserhaltenden Maßnahmen bei Patienten, die an einer lebensbedrohlichen Krankheit leiden.

62. Der Beschwerdeführer akzeptierte, dass eine Kontrollmaßnahme notwendig sei, um einen Missbrauch tödlicher Medikamente zu verhindern. Suizid solle jedoch zulässig sein, wenn er medizinisch begründet werden könne. Der Beschwerdeführer erklärte weiterhin, dass begleiteter Suizid nicht unvereinbar sei mit christlichen Werten und von größeren Teilen der Gesellschaft akzeptiert würde, als die Regierung vielleicht annähme. In dieser Hinsicht verwies der Beschwerdeführer auf mehrere öffentliche Erklärungen, die von einzelnen Personen und Nichtregierungs-organisationen in Deutschland abgegeben worden seien. Der Beschwerdeführer betonte auch, dass er nicht den freien Zugang zu tödlichen Medikamenten befürworte, sondern lediglich der Ansicht sei, dass seiner Frau der Zugang zu der gewünschten Dosis in diesem Einzelfall hätte gewährt werden sollen. Es gäbe kein Anzeichen dafür, dass die Entscheidung einer erwachsenen und zurechnungsfähigen Person, ihrem Leben ein Ende zu setzen, dem öffentlichen Interesse entgegen stehen würde bzw. dass die erbetene Genehmigung zu einem Missbrauch von Betäubungsmitteln führen würde. Diesbezüglich unterstrich der Beschwerdeführer, dass Natrium-Pentobarbital weithin als ein Mittel für begleiteten Suizid in der Schweiz verschrieben würde, ohne dass dies negative Auswirkungen habe.

3. Stellungnahmen Dritter

63. Dignitas war der Auffassung, dass die im *Artico*-Urteil des Gerichtshofs (a.a.O.) dargelegten Anforderungen, nur erfüllt werden können, wenn Natrium-Pentobarbital Personen zugänglich gemacht würde, die ihrem Leben ein Ende setzen wollten, und wenn gleichzeitig erfahrenes Personal die korrekte Anwendung überwachen würden. Die dritte Partei trug schließlich vor, dass die Möglichkeit eines begleiteten Suizids ohne das schwerwiegende Risiko, das bei den üblichen bekannten Suizidversuchen auftritt, eine der besten Methoden der Suizidverhütung sei.

64. AlfA war der Auffassung, dass selbst ein generelles Verbot des begleiteten Suizids keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf Privatleben nach Artikel 8 der Konvention sei, da dieses Gesetz die Bedeutung des Rechts auf Leben reflektiere. Die in Deutschland existierenden Einschränkungen seien notwendig für das vorrangige Recht auf Schutz des Lebens bis zum natürlichen Tod. Die große Mehrheit der Ärzteschaft sei sich einig, dass Verbesserungen in der Palliativpflege einen begleiteten Suizid überflüssig machen würden.

4. Würdigung durch den Gerichtshof

65. Der Gerichtshof wird seine Prüfung unter dem verfahrensrechtlichen Aspekt von Artikel 8 der Konvention beginnen. Der Gerichtshof stellt eingangs fest, dass sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch das

Beschwerdegericht eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde des Beschwerdeführers aufgrund dessen ablehnten, weil er sich weder auf seine eigenen Rechte nach innerstaatlichem Recht und nach Artikel 8 der Konvention berufen könne, noch sei er klagebefugt im Namen seiner verstorbenen Frau nach deren Tod. Während das Verwaltungsgericht Köln in einem *Obiter Dictum* die Auffassung vertrat, dass die Ablehnung des Bundesinstituts gesetzeskonform sei und Artikel 8 der Konvention entspräche (siehe oben Rdnr. 18), prüften weder das Beschwerdegericht noch das Bundesverfassungsgericht die Begründetheit der ursprünglichen Beschwerde.

66. Der Gerichtshof erklärt, dass die Verwaltungsgerichte - ungeachtet eines *Obiter Dictums* des erstinstanzlichen Gerichts - es ablehnten, die Begründetheit der Beschwerde, die von B.K. ursprünglich vor die innerstaatlichen Behörden gebracht worden sei, zu prüfen.

67. Der Gerichtshof erklärt weiterhin, dass die Regierung nicht vortrug, dass die Weigerung, die Begründetheit dieses Falls zu prüfen, den legitimen Interessen nach Abs. 2 Artikel 8 diene. Der Gerichtshof könne seinerseits nicht feststellen, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers einem der in diesem Absatz aufgeführten legitimen Ziele diene.

68. Folglich wurde das Recht des Beschwerdeführers nach Artikel 8, durch die Gerichte die Begründetheit seiner Beschwerde prüfen zu lassen, verletzt.

69. Hinsichtlich des materiell-rechtlichen Aspekts der Beschwerde nach Artikel 8 wiederholt der Gerichtshof, dass Gegenstand und Zweck der Konvention, wie in Artikel 1 ausgeführt, seien, die Rechte und Freiheiten durch die Vertragsstaaten innerhalb ihres Rechtssystems zu wahren. Es sei elementar für den Schutzmechanismus der Konvention, dass die nationalen Systeme selbst Wiedergutmachung für Verletzungen ihrer Regelungen böten, wobei dem Gerichtshof eine Überwachungsaufgabe gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität zukomme (vergleiche u.a. *Z. et.al. gegen das Vereinigte Königreich,* Nr. 29392/95, Rdnr. 103, EGMR 2001-V und *A. et.al. gegen das Vereinigte Königreich* [GK], Nr. 3455/05, Rdnr. 147, EGMR 2009).

70. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass dieser Grundsatz umso mehr zu dieser Sache gehörig ist, wenn die Beschwerde eine Frage betrifft, bei der der Staat einen beträchtlichen Ermessensspielraum hat. Vergleichende Untersuchungen zeigen, dass die Mehrheit der Mitgliedsstaaten keinerlei Form der Beihilfe zum Suizid erlauben (vergleiche oben Rdnr. 26, und *Haas*, a.a.O., Rdnr. 55). Nur vier der untersuchten Staaten erlaubten, dass Ärzte ein tödliches Medikament verschreiben, damit ein Patient seinem Leben ein Ende setzen kann. Folglich sind die Vertragsstaaten der Konvention weit davon entfernt, in dieser Hinsicht einen Konsens zu erreichen, was einen beträchtlichen

Ermessensspielraum für den Staat in diesem Kontext zulässt (vergleiche auch *Haas*, a.a.O., Rdnr. 55).

71. Unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Subsidiarität ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es primär Aufgabe der innerstaatlichen Gerichte ist, die Begründetheit der Beschwerde des Beschwerdeführers zu prüfen. Der Gerichtshof erkannte oben, dass die innerstaatlichen Behörden verpflichtet sind, die Begründetheit der Beschwerde des Beschwerdeführers zu prüfen (siehe Rdnr. 66, oben). Dementsprechend entscheidet der Gerichtshof, sich selbst auf die Prüfung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Artikel 8 der Konvention im Rahmen der vorliegenden Beschwerde zu beschränken.

72. Folglich verletzte nach den oben ausgeführten Überlegungen die Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, die Beschwerde des Beschwerdeführers der Sache nach zu prüfen, das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens nach Artikel 8 der Konvention.

II. BEHAUPTETE VERLETZUNG DER RECHTE DER FRAU DES BESCHWERDEFÜHRERS NACH ARTIKEL 8 DER KONVENTION

73. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er bei seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde die Frage einschloss, ob der Beschwerdeführer in Bezug auf eine Verletzung der in der Konvention geregelten Rechte seiner verstorbenen Frau klagebefugt sei.

A. Stellungnahmen der Regierung

74. Unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofs im Fall *Sanles Sanles* (a.a.O.) brachte die Regierung vor, dass das zugesicherte Recht, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, von zutiefst persönlicher und nicht übertragbarer Natur sei und dass der Beschwerdeführer deshalb dieses Recht nicht für seine verstorbene Frau geltend machen könne. Es gäbe keinen Grund, von diesem Rechtsspruch abzuweichen. Die Beteiligung des Beschwerdeführers an dem innerstaatlichen Verfahren könne nicht ein zutiefst persönliches Recht, wie das geltend gemachte Recht auf Beihilfe, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, in ein Recht umwandeln, das von anderen durchgesetzt werden könne.

75. Aber auch wenn das geltend gemachte Recht als übertragbar anzusehen wäre, könne der Beschwerdeführer nicht wegen einer Verletzung des nach Artikel 8 der Konvention verbrieften Rechts seiner verstorbenen Frau klagen, da es bezüglich Grad und Art und Weise keine Anzeichen dafür gäbe, dass die Leiden des Beschwerdeführers über die Belastung hinausgingen, die unvermeidbar seien, wenn ein Ehepartner Hindernisse beim Organisieren des eigenen Suizids zu überwinden habe.

B. Stellungnahmen des Beschwerdeführers

76. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass der vorliegende Fall anders zu beurteilen sei als der Fall *Sanles Sanles*. Insbesondere habe er eine viel engere Beziehung mit der verstorbenen Person gehabt als die Schwägerin, die die Beschwerde in dem genannten Fall einreichte. Darüber hinaus könne der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall eine Verletzung sowohl der Rechte seiner verstorbenen Frau als auch seiner eigenen Rechte nach Artikel 8 geltend machen.

77. Entscheidend sei, dass der Beschwerdeführer und seine Frau gemeinsam eine förmliche Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesinstituts eingereicht hatten. Nach dem Tod seiner Frau habe er das Verfahren vor den Gerichten weiter betrieben. Folglich habe er ein legitimes Recht, diesen Fall vor dem Gerichtshof zu verfolgen. Der Beschwerdeführer betonte weiter, dass es ein besonderes allgemeines Interesse an einer Entscheidung in den Fragen des vorliegenden Falls gäbe.

C. Würdigung durch den Gerichtshof

78. Der Gerichtshof wiederholt, dass im Fall *Sanles Sanles* (a.a.O.) die Beschwerdeführerin die Schwägerin von Herrn S. war, eines verstorbenen Tetraplegikers, der bei den spanischen Gerichten Klage erhoben und darum ersucht habe, dass sein Hausarzt die Erlaubnis erhält, ihm die Medikamente zu verschreiben, die notwendig seien, ihn von den Schmerzen, der Angst und den Qualen zu befreien, die mit seinem Zustand verbunden seien, "ohne dass diese Handlung nach strafrechtlicher Bewertung als Beihilfe zum Suizid oder sonstige strafbare Handlung gewertet würde". Der Gerichtshof war der Auffassung, dass das von der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 der Konvention beanspruchte Recht, selbst unter der Annahme, dass ein solches Recht existiere, von zutiefst persönlicher Natur sei und in die Kategorie der nicht übertragbaren Rechte gehöre. Dementsprechend könne sich die Beschwerdeführerin nicht auf dieses Recht im Namen von Herrn S. berufen und die Beschwerde sei als unzulässig zu bewerten, da sie *ratione personae* unvereinbar mit der Konvention sei.

79. Der Gerichtshof bekräftigte den Grundsatz, dass Artikel 8 nicht übertragbarer Natur sei und deshalb nicht durch einen engen Angehörigen oder sonstigen Erben des unmittelbaren Opfers in den Fällen *Thevenon gegen Frankreich* ((Urteil), Nr. 2476/02, 28. Juni 2006) und *Mitev* (a.a.O.) in Anspruch genommen werden könne.

80. Der Gerichtshof wiederholt, "[auch wenn] er nicht formell an seine früheren Urteile gebunden ist, liegt es im Interesse der rechtlichen Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Gleichheit vor dem Gesetz, dass er ohne triftigen Grund nicht von den in früheren Fällen gefällten Entscheidungen abweichen sollte." (siehe u.a. *Christine Goodwin gegen das Vereinigte*

Königreich [GK], Nr. 28957/95, Rdnr. 74, EGMR 2002-VI, und *Bayatyan gegen Armenien* [GK], Nr. 23459/03, Rdnr. 98, 7. Juli 2011, und das in diesen Urteilen angeführte Fallrecht).

81. Der Gerichtshof ist nicht der Meinung, dass ihm ausreichend Gründe vorgelegt wurden, um von seiner früheren Rechtsprechung abzuweichen, soweit der Gerichtshof im vorliegenden Fall zu prüfen hatte. Folglich ist der Beschwerdeführer unter Berufung auf die im Artikel 8 der Konvention geregelten Rechte seiner Frau wegen der nicht übertragbaren Natur dieser Rechte nicht klagebefugt. Der Gerichtshof erinnert jedoch daran, dass er oben folgerte, dass das eigene Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens im vorliegenden Fall verletzt wurde (siehe Rdnr. 72 oben). Folglich wird dem Beschwerdeführer nicht der Schutz nach der Konvention abgesprochen, auch wenn es ihm nicht erlaubt ist, sich auf die Rechte seiner Frau nach der Konvention zu berufen.

82. Kraft Artikels 35 Abs. 4 *in fine* der Konvention, die ihn bevollmächtigt, "eine Beschwerde zurückzuweisen, die er für unzulässig hält ... in jedem Stadium des Verfahrens", kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers über eine Verletzung der Rechte seiner verstorbenen Frau nach Artikel 8 der Konvention unter Berufung auf Artikel 34 *ratione personae* unvereinbar mit der Konvention zurückzuweisen ist.

III. BEHAUPTETE VERLETZUNG DER RECHTE DES BESCHWERDEFÜHRERS AUF ZUGANG ZU EINEM GERICHT

83. Unter Berufung auf Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention klagte der Beschwerdeführer, dass die deutschen Gerichte sein Recht auf eine wirksame Beschwerde verletzt hätten, als sie ihm sein Recht verweigerten, die Ablehnung des Bundesinstituts, seiner Frau die beantragte Genehmigung zu erteilen, anzufechten.

84. In seiner Entscheidung über die Zulässigkeit war der Gerichtshof weiterhin der Ansicht, dass diese Beschwerde hinsichtlich des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Gericht zu prüfen sei. In Anbetracht seiner obigen Schlussfolgerung zu Artikel 8 der Konvention (siehe Rdnr. 72 oben) ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es nicht notwendig ist zu prüfen, ob auch die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 13 oder Artikel 6 Abs. 1 der Konvention verletzt wurden.

IV. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

85. Artikel 41 der Konvention lautet:

> "Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist."

A. Schaden

1. Immaterieller Schaden

86. Der Beschwerdeführer forderte einen Gesamtbetrag in Höhe von 5.000 EUR für den immateriellen Schaden aus den Schmerzen seiner Frau und ihren zusätzlichen Leiden durch die unerwünschte Verlängerung ihres Lebens sowie EUR 2.500 für sein eigenes Leiden.

87. Die Regierung fand, dass der Beschwerdeführer und seine Frau sich nicht zusätzlichen Leiden hätten aussetzen müssen, da B.K. andere Möglichkeiten gehabt hätte, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Sie unterstrich zudem, dass B.K.s persönliches Leiden zum Zeitpunkt ihres Todes endete.

88. Der Gerichtshof stellte oben fest, dass der Beschwerdeführer sich nicht auf eine Verletzung der Rechte seiner Frau nach der Konvention berufen könne. Folglich könne er keine Entschädigung für den immateriellen Schaden in ihrem Namen beanspruchen. Andererseits ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Beschwerdeführer wegen der Ablehnung der innerstaatlichen Gerichte, die Begründetheit seiner Beschwerde zu prüfen, einen immateriellen Schaden erlitten haben muss, und per Entscheidung nach Billigkeitsrecht spricht es die geforderte Summe für sein eigenes Leiden in voller Höhe zu.

2. Materieller Schaden

89. Der Beschwerdeführer beruft sich auf das urkundliche Beweismaterial und forderte darüber hinaus einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 5.847,27 für die Anwaltskosten im Zusammenhang mit der förmlichen Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesinstituts (EUR 197,20), für Kosten für Fotokopien der medizinischen Unterlagen von B.K. (EUR 94,80) und für die Auslagen, die durch den Transport von B.K. in die Schweiz und den begleiteten Suizid entstanden sind.

90. Die Regierung trug vor, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen der behaupteten Verletzung eines Rechts nach der Konvention und dem angegebenen Schaden gäbe.

91. Der Gerichtshof ist zu Beginn der Auffassung, dass die Kosten für das förmliche Beschwerdeverfahren nach "Kosten und Auslagen" weiter unten zu prüfen seien. In Bezug auf den übrigen Teil der Rüge des Beschwerdeführers stellt der Gerichtshof fest, dass B.K. in der Schweiz Suizid beging, bevor die deutschen Gerichte eine Entscheidung über die Beschwerde getroffen hatten. Dementsprechend stellt der Gerichtshof keine kausale Verbindung zwischen der Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, die Begründetheit der Beschwerde von B.K. zu prüfen, und die durch den Transport von B.K. in die Schweiz entstandenen Auslagen und ihrem Suizid fest. Dementsprechend spricht der Gerichtshof keine Summe in dieser Hinsicht zu.

B. Kosten und Auslagen

92. Der Beschwerdeführer, der Nachweise als Beleg für seinen Anspruch vorlegte, forderte insgesamt EUR 46.490,91 für Kosten und Auslagen. In dieser Summe sind EUR 6.539,05 für Anwaltskosten und Auslagen in den Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten sowie EUR 39.951,86 für Anwaltskosten und Auslagen für das Verfahren vor diesem Gerichtshof enthalten. Er erklärte, dass er zugestimmt habe, seinem Anwalt EUR 300 pro Stunde zu zahlen.

93. Die Regierung äußerte Zweifel bezüglich der Notwendigkeit und Angemessenheit des geforderten Betrags. Sie unterstrich ferner, dass der Beschwerdeführer keine schriftliche Vereinbarung über den geforderten Stundensatz vorgelegt habe.

94. Gemäß Rechtsprechung des Gerichtshofs ist ein Beschwerdeführer nur in dem Umfang für die Kosten und Auslagen anspruchsberechtigt, in dem diese nachweislich und notwendigerweise entstanden und in ihrer Höhe angemessen sind. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof unter Bezugnahme auf die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und auf die genannten Kriterien der Ansicht, dass es angemessen ist, der Forderung zu Kosten und Auslagen aus den innerstaatlichen Verfahren in voller Höhe zu entsprechen. Einschließlich der Kosten für das förmliche Beschwerdeverfahren (EUR 197,20, siehe Rdnr. 89 und 91 oben) spricht der Gerichtshof dem Beschwerdeführer den Betrag von EUR 6.736,25 (einschließlich MwSt.) für die Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten zu. Weiterhin unter Berücksichtigung, dass die Rüge des Beschwerdeführers vor dem Gerichtshof nur teilweise erfolgreich sei, hält der Gerichtshof es für angemessen, einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 (einschließlich MwSt.) für das Verfahren vor dem Gerichtshof zu zahlen.

C. Verzugszinsen

95. Der Gerichtshof hält es für angemessen, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkte zugrunde zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG WIE FOLGT:

1. Die Rüge des Beschwerdeführers bezüglich einer Verletzung der Rechte seiner Frau nach der Konvention ist unzulässig;

2. Artikel 8 der Konvention wurde dahingehend verletzt, dass die innerstaatlichen Gerichte es ablehnten, die Begründetheit des Antrags des Beschwerdeführers zu prüfen;

3. Es ist nicht notwendig zu prüfen, ob es eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Gericht nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention gab;

4. (a) der beschwerdegegnerische Staat hat dem Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem das Urteil nach Artikel 44 Abs. 2 der Konvention endgültig wird, folgende Beträge zu zahlen:
   (i) EUR 2.500 (zweitausendfünfhundert Euro) für immateriellen Schaden, zuzüglich der gegebenenfalls zu berechnenden Steuer;
   (ii) EUR 26.736.25 (sechsundzwanzigtausendsiebenhundertsechsunddreißig Euro und fünfundzwanzig Cent) für Kosten und Auslagen, zuzüglich der dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu berechnenden Steuer;

   (b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung fallen für die oben genannten Beträge einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes an, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;

5. Im Übrigen wird die Forderung des Beschwerdeführers nach gerechter Entschädigung zurückgewiesen.

Ausgefertigt in Englisch und Französisch und schriftlich zugestellt am 19. Juli 2012, nach Artikel 77 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Claudia Westerdiek	Peer Lorenzen
Sektionskanzlerin	Präsident